

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zulässigkeit kommunaler Gremienbeschlüsse zu "sicheren Häfen" beziehungsweise zu der "Initiative Seebrücke" in Thüringen

In zahlreichen Gemeinden, Städten und Landkreisen haben die Gremien Beschlüsse gefasst, die jeweilige Kommune zum sogenannten "sicheren Hafen" für Geflüchtete zu erklären beziehungsweise sich der "Initiative Seebrücke" anzuschließen. Mit diesen Beschlüssen soll symbolisch erklärt werden, dass sich die Gemeinden, Städte und Landkreise ihrer humanitären Verantwortung stellen.

In einzelnen Thüringer Kommunen unterbinden die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte derartige Beschlussanträge mit Verweis auf Nichtzuständigkeit. Gleichzeitig hat beispielsweise das Präsidium des Deutschen Städtetags beschlossen, dass sich die Mitglieder für eine entsprechende humanitäre Flüchtlingspolitik einsetzen sollen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2898** vom 7. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemeinden, Städte und Landkreise sind starke Orte politischer Willensbildung und zivilgesellschaftlichen Engagements. Die Landesregierung begrüßt Bekenntnisse zu demokratischen Werten, Humanität und Welt-offenheit in ihren verschiedenen Formen als Symbol und Grundlage für das gemeinsame Handeln nach diesen Werten.

1. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen haben wann nach Kenntnisstand der Landesregierung bisher einen Beschluss zu den sogenannten "sicheren Häfen" gefasst beziehungsweise sich per Beschluss der "Initiative Seebrücke" angeschlossen (bitte Einzelaufstellung)?
3. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Fällen haben bisher die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wann die gefassten Beschlüsse mit welcher Begründung beanstandet (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 1 und 3:

Nach der Einbeziehung des Thüringer Landesverwaltungsamtes als oberer Rechtsaufsichtsbehörde und der Landratsämter als unteren Rechtsaufsichtsbehörden liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, in welchen Gemeinden, Städten und Landkreisen in Thüringen ein Beschluss zur "Initiative Seebrücke" gefasst wurde. Ebenso liegen keine Informationen dazu vor, dass ein entsprechender Beschluss durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet wurde.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der Rechtseinschätzung, dass eine solche Beschlusslage rechtswidrig wäre? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach der Auffassung der Landesregierung hängt die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Beschlüsse eines Gemeinde- oder Stadtrats davon ab, ob die Beschlussfassung in dem konkreten Fall einen spezifischen Bezug zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft hat.

Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) weist den Gemeinden das Recht zu, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" zu regeln. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts sind "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleistet den Gemeinden das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. § 2 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschreibt die eigenen Aufgaben der Gemeinden (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) allgemein als alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Entsprechend dem Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln, beschließen die Gemeinde- und Stadträte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Bei den in Rede stehenden Beschlüssen ist von einem spezifischen Bezug zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beispielsweise dann auszugehen, wenn der Beschluss konkrete Auswirkungen der Aufnahme und Unterstützung Geflüchteter auf die spezifisch ortsbezogenen Bedürfnisse und Interessen der Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen zum Gegenstand hat.

Für die Landkreise besteht in Bezug auf den Aufgabenbestand keine verfassungsrechtlich garantierte Allzuständigkeit wie bei den Gemeinden. Sie haben nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 GG das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen zugewiesenen Aufgabenbereichs. Dieser wird allgemein durch § 86 Abs. 1 Satz 1 ThürKO bestimmt. Danach haben die Landkreise das Recht, die überörtlichen Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises), in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu verwalten. Überörtliche Angelegenheiten in diesem Sinne sind Angelegenheiten, die in der Kreisgemeinschaft wurzeln und auf sie einen spezifischen Bezug haben. Aus dieser Aufgabenzuweisung folgt, dass die Kreistage über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 101 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) beschließen.

Für die Kreistage gilt wie für die Gemeinde- und Stadträte, dass ihre Zuständigkeit nicht über die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft hinausgehen kann. Das bedeutet, dass sich der Kreistag nur mit solchen Angelegenheiten befassen darf, die den Landkreisen durch Gesetz als eigene Aufgaben zugewiesen sind. Aufgrund der den Landkreisen nach § 86 Abs. 1 Satz 1 ThürKO allgemein zugewiesenen Aufgaben, ist davon auszugehen, dass bei den in Rede stehenden Beschlüssen beispielsweise ein spezifischer Bezug zu einer Angelegenheit der Kreisgemeinschaft besteht, wenn der Beschluss konkrete Auswirkungen der Aufnahme und Unterstützung Geflüchteter auf die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Kreisbewohnerinnen und Kreisbewohner zum Gegenstand hat. Die Aufgaben nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 4 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (§ 88 ThürKO) wahr. Diese Aufgaben erledigen die Landrätinnen und Landräte nach § 107 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit. Beschlüsse des Kreistags zu diesen Aufgaben wären wegen der fehlenden Zuständigkeit grundsätzlich rechtswidrig.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin